Citigroup Global Markets Deutschland AG

Frankfurt am Main

(Emittent)

Endgültige Bedingungen vom

27.01.2017

zum

Basisprospekt vom 4. November 2016 in seiner jeweils aktuellen Fassung (der "Basisprospekt")

OPEN END TURBO BULL BZW. BEAR OPTIONSSCHEINE MIT KNOCK-OUT

bezogen auf folgenden Basiswert:

Qiagen

ISIN: DE000CY1C870

Der Basisprospekt für Optionsscheine vom 4. November 2016, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Optionsscheine begeben werden, verliert am 10. November 2017 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt für Optionsscheine der Citigroup Global Markets Deutschland AG zu lesen, der dem Basisprospekt für Optionsscheine vom 4. November 2016 nachfolgt. Der jeweils aktuelle Basisprospekt für Optionsscheine der Citigroup Global Markets Deutschland AG wird auf der Website des Emittenten www.citifirst.com (https://de.citifirst.com/DE/Produkte/Informationen/

Rechtliche Dokumente/Basisprospekte CGMD) veröffentlicht.

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sind Open End Turbo Optionsscheine mit Knock-Out (Produkt Nr. 3) (die "**Optionsscheine**" oder die "**Serie**") bezogen auf eine Aktie bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier, die von Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**"), emittiert wurden.

Die Endgültigen Bedingungen wurden im Einklang mit Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Änderungen durch die Richtlinie 2010/73/EU) (die "Prospektrichtlinie") bzw. § 6 WpPG erstellt und müssen zusammen mit dem Basisprospekt (inklusive zukünftiger Nachträge), einschließlich der durch Verweis einbezogenen Angaben und etwaiger Nachträge hierzu gelesen werden. Vollständige Informationen zum Emittenten und dem Angebot der Optionsscheine ergeben sich nur aus der Zusammenschau dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt (einschließlich der durch Verweis einbezogenen Angaben und jeglichen zugehörigen Nachtrags, sofern vorhanden).

Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt haben die Form eines gesonderten Dokuments gemäß Artikel 26 (5) der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004, in der jeweils aktuellen Fassung (die "**Prospektverordnung**").

Der Basisprospekt, etwaige Nachträge dazu sowie die Endgültigen Bedingungen werden veröffentlicht, indem sie bei der Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zur kostenlosen Ausgabe und in jeder sonstigen gesetzlich gegebenenfalls vorgeschriebenen Form, bereitgehalten werden. Darüber hinaus sind diese Dokumente in elektronischer Form www.citifirst.com https://de.citifirst.com/DE/Produkte/ Website (unter Informationen/Rechtliche Dokumente/Basisprospekte CGMD bzw. auf der jeweiligen für **Produktseite** (abrufbar durch **Eingabe** der das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktonsfeld)) veröffentlicht.

Eine emissionsspezifische Zusammenfassung, die für die Optionsscheine vervollständigt wurde, ist diesen Endgültigen Bedingungen beigefügt.

ANGABEN ZU DEN OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN – EMISSIONSBEZOGENE BEDINGUNGEN

Bezüglich der Serie von Optionsscheinen beinhalten die auf Open End Turbo Optionsscheine mit Knock-Out anwendbaren Emissionsbezogenen Bedingungen, wie im Folgenden aus dem Basisprospekt wiederholt und ergänzt um die Angaben in dem nachfolgend abgedruckten Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen, und die Allgemeinen Bedingungen die auf die Optionsscheine anwendbaren Bedingungen (zusammen die "Bedingungen"). Die Emissionsbezogenen Bedingungen sind zusammen mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen.

Teil A. Produktbezogene Bedingungen

Nr. 1 Optionsrecht

Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main (der "Emittent") gewährt hiermit dem Inhaber (der "Optionsscheininhaber") von Open End Turbo Bull bzw. Bear Optionsscheinen mit Knock-Out (die "Optionsscheine"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "Optionsrecht"), nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der Tabelle 1 und der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen bzw. Nr. 4 der Emissionsbezogenen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

Nr. 2 Auszahlungsbetrag; Definitionen

- (1) Der "Auszahlungsbetrag" je Optionsschein ist, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses (Nr. 2a der Emissionsbezogenen Bedingungen) oder der vorzeitigen Rückzahlung oder der Kündigung der Optionsscheine durch den Emittenten (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen bzw. Nr. 4 der Emissionsbezogenen Bedingungen), der Innere Wert eines Optionsscheins, sofern dieser bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, oder, sofern der Innere Wert nicht bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, der mit dem Referenzkurs der Währungsumrechnung in die Auszahlungswährung umgerechnete Innere Wert eines Optionsscheins.
- (2) Der "Innere Wert" eines Optionsscheins ist die in der Referenzwährung ausgedrückte und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet (Bull Optionsscheine) bzw. unterschreitet (Bear Optionsscheine).
- (3) In diesen Optionsscheinbedingungen bedeuten:
 - "Anpassung auf Grund von Im Falle von auf eine Aktie bzw. auf eine oder mehrere der in einem Index vertretenen Aktien ausgeschütteten

Dividendenzahlungen":

Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen wird der jeweils geltende Basispreis und gegebenenfalls die jeweils geltende Knock-Out Barriere nach billigem Ermessen des Emittenten angepasst. Die Anpassung erfolgt mit Wirkung zu dem Tag, an dem die Aktie des betreffenden Unternehmens, auf die Dividenden bzw. Dividenden gleichstehende Barbeträge ausgeschüttet werden sollen, an ihrer jeweiligen Maßgeblichen Börse "ex Dividende" gehandelt werden.

"Anpassungsprozentsatz":

Der Anpassungsprozentsatz für den 1. Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum entspricht dem jeweils in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen für 1. Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum genannten Prozentsatz. Der für jeden folgenden Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum anwendbare Anpassungsprozentsatz setzt sich wie folgt zusammen: für Open End Turbo Bull Optionsscheine aus der Summe und für Open End Turbo Bear Optionsscheine aus der Differenz aus (i) dem Referenzzinssatz am letzten Tag des jeweils vorangegangenen Finanzierungskosten-Anpassungszeit-raums und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor.

"Anpassungstag": Der erste Bankarbeitstag in Frankfurt am Main eines

jeden Monats.

"Anzahl": Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen

Bedingungen.

"Art des Optionsscheins": OE Turbo Bull

"Ausgabetag": Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen

Bedingungen.

"Ausübungstag": Jeweils der letzte Bankarbeitstag eines jeden Monats am

jeweiligen Ort der Ausübungsstelle gemäß Nr. 3 Absatz (1), an dem die Ausübungsvoraussetzungen gemäß Nr. 3 Absatz (1) um 10:00 Uhr (Ortszeit am jeweiligen Ort der

Ausübungsstelle) erstmals erfüllt sind.

"Auszahlungswährung": Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen

Bedingungen.

"Bankarbeitstag": Jeder Tag, an dem die Banken an dem jeweiligen Ort für

Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags), das TARGET2-System geöffnet ist und die Zentrale Wertpapiersammelbank Zahlungen abwickelt. "TARGET2-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem

dazu.

"Basispreis": Der Basispreis entspricht am Ausgabetag: Siehe Tabelle 1

des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.

"Basiswert": Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen

Bedingungen.

"Beobachtungszeitraum": Zeitraum vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum

Bewertungstag (einschließlich).

"Bewertungstag": Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen

Bedingungen. Ist der Bewertungstag kein Handelstag, so gilt der nächstfolgende Handelstag als Bewertungstag.

"Bewertungstag+1": nicht anwendbar.

"Bezugsverhältnis": Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen

Bundesrepublik Deutschland

Bedingungen.

"Clearinggebiet der

Zentralen Wertpapier-

sammelbank":

"Fälligkeitstag": Fälligkeitstag ist je Optionsschein entweder der Zahltag

bei Ausübung oder der Zahltag bei Kündigung, je

nachdem, welcher früher eintritt.

"Finanzierungskosten- Der Zeitraum vom Ausgabetag bis zum ersten

Anpassungszeitraum": Anpassungstag (einschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (ausschließlich) bis

zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag

(einschließlich).

"Handelswährung": nicht anwendbar.

"Knock-Out EUR 0,001

Auszahlungsbetrag":

"Knock-Out Barriere": Die Knock-Out Barriere entspricht am Ausgabetag: Siehe

Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen

Bedingungen.

"Mindestausübungsvolumen": 1 Optionsschein(e) je ISIN oder ein ganzzahliges

Vielfaches davon

"Mindesthandelsvolumen": 1 Optionsschein(e) je ISIN oder ein ganzzahliges

Vielfaches davon

"Modifizierter Ausübungstag": Der erste Ausübungstag, der erstmals zugleich ein Bankarbeitstag am Zusatzort und ein Handelstag sowie ein Tag ist, an dem an der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Maßgeblichen Anpassungsbörse ein Handel in auf den Basiswert bezogenen Termin- und Optionskontrakten stattfindet, anderenfalls der erste auf den Ausübungstag folgende Tag, an dem die vorgenannten Bedingungen zutreffen

"Modifizierter Ausübungstag

nicht anwendbar

+1":

"Modifizierter

nicht anwendbar

Bewertungstag":

"Modifizierter

nicht anwendbar

Bewertungstag + 1":

"Referenzkurs der Währungs- nicht anwendbar

umrechnung":

"Referenzpreis":

Bedingungen.

"Referenzwährung": Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen

Bedingungen.

"Referenzzinssatz": Der Referenzzinssatz entspricht dem auf der folgenden

Reuters-Seite (oder einer diese ersetzenden Seite)

Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen

veröffentlichten 1-Monats-Zinssatz:

EURIBOR1M= für EUR-Rates Ref., USDVIEW für USD-Rates Ref., JPYVIEW für JPY-Rates Ref., CADVIEW für CAD-Rates Ref., CHFVIEW für CHF-Rates Ref., GBPVIEW für GBP-Rates Ref.,

HKDVIEW für HKD-Rates Ref. bzw.

SEKVIEW für SEK-Rates Ref.

Sollte der Referenzzinssatz nicht mehr in einer der genannten Arten angezeigt werden, ist der Emittent berechtigt, als Referenzzinssatz einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Referenzzinssatz nach billigem Ermessen festzulegen.

"Rollovertag": nicht anwendbar "Währungsumrechnungstag": Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen

Bedingungen.

"Website des Emittenten": www.citifirst.com (auf der Produktseite abrufbar durch

Eingabe der für das Wertpapier relevanten

Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)

"Wechselkursreferenzstelle": nicht anwendbar

"Weitere Wertpapier- Euroclear System, Brüssel; Clearstream Banking S.A.,

sammelbanken": Luxemburg

"Zahltag bei Ausübung": Spätestens der fünfte auf den Ausübungstag folgende

gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie

am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank.

"Zahltag bei Kündigung": Spätestens der fünfte auf den Kündigungstermin folgende

gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie

am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank.

"Zentrale Wertpapier- Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main;

sammelbank": Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland

"Zinsbereinigungsfaktor": Ein vom Emittenten nach billigem Ermessen unter

Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten für einen Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum festgelegter Zinssatz. Er kann für

Bull bzw. Bear Optionsscheine unterschiedlich sein.

"Zusatzort": London

Nr. 2a Knock-Out

Falls der Beobachtungskurs des Basiswerts (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen), ausgedrückt in der Referenzwährung, während des Beobachtungszeitraums (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) zu irgendeinem Zeitpunkt (nachfolgend der "Knock-Out Zeitpunkt" genannt) der Knock-Out Barriere (Nr. 2b Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) des Optionsscheins entspricht oder diese unterschreitet (Bull Optionsscheine) bzw. entspricht oder diese überschreitet (Bear Optionsscheine) (das "Knock-Out Ereignis"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Knock-Out Zeitpunkt vorzeitig. Der Auszahlungsbetrag je Optionsschein entspricht in diesem Falle dem Auszahlungsbetrag (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen). Der Emittent wird das Erreichen oder Unterschreiten (Bull Optionsscheine) bzw. Erreichen oder Überschreiten (Bear Optionsscheine) der Knock-Out Barriere unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

Nr. 2b Anpassungsbetrag

- (1) Der jeweilige "Basispreis" einer Serie entspricht am Ausgabetag dem in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Wert. Nachfolgend wird der Basispreis an jedem Kalendertag während eines Finanzierungskosten-Anpassungszeitraums um den für diesen betreffenden Kalendertag von dem Emittenten berechneten Anpassungsbetrag verändert. Der Anpassungsbetrag für Open End Turbo Bull bzw. Bear Optionsscheine kann sein. unterschiedlich Der für ieden Kalendertag innerhalb einer Finanzierungskosten-Anpassungszeitraums gültige "Anpassungsbetrag" Serie entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des Basispreises, der an dem in diesen Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag gültig ist, mit dem in diesem Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz, wobei das Ergebnis unter Anwendung der Zinskonvention actual/360 auf einen Kalendertag umgerechnet wird. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf mindestens vier Nachkommastellen gerundet, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der nicht gerundete Basispreis des Vortages zu Grunde gelegt wird. Für den ersten Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum ist der Basispreis am Ausgabetag für die bevorstehenden Berechnungen maßgeblich. Der jeweils für den Kalendertag geltende Basispreis wird auf der Website des Emittenten veröffentlicht.
- (2) Die jeweilige "**Knock-Out Barriere**" einer Serie entspricht am Ausgabetag dem in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Wert. Nachfolgend wird die Knock-Out Barriere an jedem Kalendertag vom Emittenten so festgelegt, dass sie jeweils dem gemäß vorstehendem Absatz angepassten Basispreis entspricht. Die jeweils für den Kalendertag geltende Knock-Out Barriere wird auf der Website des Emittenten veröffentlicht.
- (3) Im Falle von Dividendenzahlungen oder Dividendenzahlungen gleichstehenden sonstigen Barausschüttungen auf den Basiswert (anwendbar bei Aktien als Basiswert) oder auf die im Basiswert berücksichtigten Aktien (anwendbar bei Kursindizes als Basiswert) wird der jeweils geltende Basispreis und gegebenenfalls die Knock-Out Barriere gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen (Anpassung auf Grund von Dividendenzahlungen) angepasst.

Nr. 3 Ausübung der Optionsrechte

(1) Die Optionsscheine können vom Optionsscheininhaber nur mit Wirkung zu einem Ausübungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen eingelöst werden. Zur wirksamen Ausübung der Optionsscheine muss der Optionsscheininhaber des jeweiligen Optionsscheins bis spätestens 10:00 Uhr (Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle) am Ausübungstag die nachstehend genannten Voraussetzungen gegenüber

der jeweiligen Ausübungsstelle erfüllen. Zusätzlich gelten die Bestimmungen der Absätze (2) bis (4) dieser Nr. 3.

Bei Ausübung der Optionsrechte gegenüber der Ausübungsstelle in der **Bundesrepublik Deutschland** muss der Optionsscheininhaber der Citigroup Global Markets Deutschland AG (die "**Ausübungsstelle**") an folgende Adresse:

Citigroup Global Markets Deutschland AG Attn. Stockevents Frankfurter Welle Reuterweg 16 60323 Frankfurt am Main Bundesrepublik Deutschland

unter Verwendung des beim Emittenten erhältlichen Vordrucks eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung "Frankfurt" für die jeweilige WKN (nachfolgend "Ausübungserklärung" genannt) vorlegen, und die Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, übertragen haben

- an den Emittenten auf sein Konto-Nr. 7098 bei Clearstream Frankfurt oder sein Konto-Nr. 67098 bei Clearstream Luxemburg oder
- an Euroclear; und dem Emittenten eine Bestätigung von Euroclear zugegangen sein, wonach die Optionsscheine zugunsten des Optionsscheininhabers auf einem Konto bei Euroclear gebucht waren und Euroclear die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf eines der beiden zuvor genannten Konten des Emittenten veranlasst hat.

In der Ausübungserklärung müssen angegeben werden:

- die WKN der Optionsscheinserie und die Zahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen und
- das Konto des Optionsscheininhabers bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland, auf das der Auszahlungsbetrag zu zahlen ist. Ist in der Ausübungserklärung kein Konto oder ein Konto außerhalb der Bundesrepublik Deutschland angegeben, wird dem Optionsscheininhaber innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen in Frankfurt am Main nach dem Bewertungstag auf sein Risiko mit einfacher Post ein Scheck über den Auszahlungsbetrag an die in der Ausübungserklärung angegebene Adresse übersandt.
- Ferner ist zu bestätigen, dass (1) der Optionsscheininhaber keine US-Person (im Sinne von Regulation S) ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in dem am 26. Juli 2013 von der CFTC herausgegebenen "Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations" (78 Fed. Reg. 45292, die Auslegungsleitlinien) einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (Affiliate Conduit Factors) keine Verbundene Zweckgesellschaft (Affiliate Conduit) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen,

- die nicht unter eine der Kategorien von US-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "US-Person" gelten würden, besichert werden.
- (2) Die Ausübungserklärung wird am Ausübungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen wirksam. Ein Widerruf der Ausübungserklärung ist auch vor Wirksamwerden der Erklärung ausgeschlossen. Sämtliche in Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Voraussetzungen sind innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach dem Eintreten der ersten Voraussetzung zu erfüllen. Andernfalls ist der Emittent berechtigt, dem Optionsscheininhaber bereits vorgenommene Leistungen auf seine Gefahr und Kosten zinslos zurückzugewähren; die Ausübungserklärung wird in diesem Fall nicht wirksam.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Optionsscheine etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Auszahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber zahlbaren Beträgen etwaige Steuern oder sonstigen Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.
 - Der Ausübungs- bzw. Abrechnungsbetrag wird in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent oder die Ausübungsstelle zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet sind.
- (4) Der Emittent wird einen eventuellen Auszahlungsbetrag am Zahltag bei Ausübung an die Zentrale Wertpapiersammelbank zur Gutschrift an die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank am vorangegangenen Bankarbeitstag am Sitz der Zentralen Wertpapiersammelbank bei Geschäftsschluss registrierten Optionsscheininhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Zentrale Wertpapiersammelbank in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit. Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet.

Nr. 4 Kündigung

(1) Der Emittent ist berechtigt, sämtliche Optionsscheine einer Serie während ihrer Laufzeit mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen durch Bekanntmachung gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen mit Wirkung zu dem in der Bekanntmachung genannten Kündigungstermin (der "Kündigungstermin") zu kündigen. Eine Kündigung gemäß dieser Nr. 4 kann erstmals 3 Monate nach dem Ausgabetag erfolgen. Jede Kündigungsbekanntmachung nach Maßgabe dieser Nr. 4 ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen. Die Kündigung wird an dem in der Bekanntmachungsanzeige genannten Tag wirksam. Für die Zwecke der Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen gilt der Tag des Wirksamwerdens der Kündigung als Bewertungstag im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen.

- (2) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten findet Nr. 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen keine Anwendung. Ausübungstag im Sinne der Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen ist in diesem Fall der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird. Zahltag ist der Zahltag bei Kündigung gemäß Absatz (3) dieser Nr. 4.
- (3) Der Emittent wird in diesem Fall für alle von der Kündigung betroffenen Optionsscheine den Auszahlungsbetrag innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank nach dem Kündigungstermin (nachfolgend "Zahltag bei Kündigung" genannt) an die Zentrale Wertpapiersammelbank zur Gutschrift an die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank am zweiten Tag nach dem Kündigungstermin registrierten Optionsscheininhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Zentrale Wertpapiersammelbank in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit.

Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet.

Sollte die Weiterleitung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltag bei Kündigung möglich sein ("Vorlegungsfrist"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht in Frankfurt am Main für die Optionsscheininhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Optionsscheininhaber gegen den Emittenten.

Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen

Nr. 5 Basiswert

- (1) Der "Basiswert" entspricht der bzw. dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Basiswert angegebenen Aktie bzw. aktienvertretenden Wertpapier der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Gesellschaft (die "Gesellschaft").
- (2) Der "Referenzpreis" des Basiswerts entspricht dem in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Referenzpreis angegebenen Kurs des Basiswerts, wie er an Handelstagen an der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Maßgeblichen Börse (die "Maßgebliche Börse") berechnet und veröffentlicht wird. Der "Beobachtungskurs" des Basiswerts entspricht den an der Maßgeblichen Börse an Handelstagen für den Basiswert fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen. "Beobachtungsstunden" sind die Handelsstunden. "Handelstage" sind Tage, an denen der Basiswert an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird. "Handelsstunden" sind Stunden, während denen der Basiswert an der Maßgeblichen Börse an Handelstagen üblicherweise gehandelt wird.

Nr. 6 Anpassungen

(1) Falls ein Anpassungsereignis gemäß Absatz (2) dieser Nr. 6 eintritt, bestimmt der Emittent, ob das betreffende Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts hat und nimmt, falls dies der Fall sein gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine vor (nachfolgend "Anpassungen"), die nach seinem billigen Ermessen sachgerecht ist, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen und die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so weit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Inkrafttreten des Anpassungsereignisses standen. Die Anpassungen können sich unter anderem auf den Basispreis, die Knock-Out Barriere und das Bezugsverhältnis, andere maßgebliche Ausstattungsmerkmale sowie darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb oder andere Vermögenswerte oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gebildeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt und gegebenenfalls eine andere Börse als Maßgebliche Börse und/oder eine andere Währung als Referenzwährung bestimmt wird. Der Emittent kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse, an der zum Zeitpunkt des Anpassungsereignisses Optionsoder Terminkontrakte auf den Basiswert gehandelt werden, aus Anlass des betreffenden Anpassungsereignisses bei an dieser Terminbörse gehandelten Options-Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt.

(2) "Anpassungsereignis" ist:

- (a) die Teilung (Aktiensplit), Zusammenlegung (Aktienkonsolidierung) oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien oder die Ausschüttung von Dividenden in Form von Bonus- oder Gratisaktien oder einer vergleichbaren Emission;
- (b) die Erhöhung des Kapitals der Gesellschaft durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre (Kapitalerhöhung gegen Einlagen);
- (c) die Erhöhung des Kapitals der Gesellschaft aus Gesellschaftsmitteln (Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln);
- (d) die Einräumung des Bezugs von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten durch die Gesellschaft an ihre Aktionäre (Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten);
- (e) die Ausschüttung einer Sonderdividende;
- (f) die Abspaltung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird, wobei den Aktionären der Gesellschaft unentgeltlich Anteile entweder an dem neuen Unternehmen oder an dem aufnehmenden Unternehmen gewährt werden;
- (g) die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder aus einem sonstigen Grund;

- (h) andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben können.
- (3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Handelstage und Handelsstunden berechtigen den Emittenten, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Entsprechendes gilt insbesondere auch im Fall von aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert bei einer Änderung oder Ergänzungen der Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch deren Emittenten. Der Emittent bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist.
- (4) Im Falle der endgültigen Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, in welchem Fall eine Notierung jedoch an einer anderen Börse oder einem anderen Markt besteht, die oder den der Emittent nach billigem Ermessen für geeignet hält (die "Neue Maßgebliche Börse"), wird, sofern der Emittent die Optionsscheine nicht außerordentlich gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen kündigt, der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der an der Neuen Maßgeblichen Börse berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Maßgebliche Börse.
- (5) Im Falle der Einleitung einer/s freiwilligen oder zwangsweisen Liquidation, Konkurses, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die Gesellschaft betreffenden Verfahrens oder im Falle eines Vorganges, durch den alle Aktien der Gesellschaft oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen oder sollte der Emittent nach Eintritt eines sonstigen Ereignisses zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine wirtschaftlich sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, wird der Emittent die Optionsscheine gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen kündigen. Entsprechendes gilt insbesondere auch im Fall von aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert bei Insolvenz der Depotbank der aktienvertretenden Wertpapiere oder dem Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere.
- (6) Auf aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert (wie z. B. ADR, ADS, GDR) sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.
- (7) Der Emittent wird die Anpassungen und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

Nr. 7 Marktstörungen

(1) Wenn an dem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 7 vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, der die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) er Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllt und an

dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Der Emittent wird sich bemühen, den Optionsscheininhabern unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Bekanntmachung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um fünf (5) hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei der Emittent den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an einem solchen angenommenen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

(2) "Marktstörung" bedeutet

- (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse, oder
- (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarktes) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert gehandelt werden (die "Terminbörse");

soweit eine solche Suspendierung oder Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Basiswerts eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen des Emittenten wesentlich ist. Eine Änderung der Handelstage oder Handelsstunden, an denen der Basiswert gehandelt wird, begründet keine Marktstörung, vorausgesetzt, dass die Änderung aufgrund einer zuvor angekündigten Änderung der Handelsregularien durch die Maßgebliche Börse erfolgt.

ANNEX ZU DEN EMISSIONSBEZOGENEN BEDINGUNGEN

Tabelle 1 – ergänzend zu Teil A. Produktbezogene Bedingungen

Ausgabetag: 30.01.2017

Tag der anfänglichen Valutierung in der Bundesrepublik Deutschland: 01.02.2017

WKN / ISIN	Basiswert	Art	Quanto	Anfäng- licher Ausgabe- preis	Auszah- lungs- währung (auch "Währung der Emission")	Basispreis am Ausgabetag / Knock-Out Barriere am Ausgabetag	Bezugs- verhältnis	Anpassungs- prozentsatz im 1. Finan- zierungskosten- Anpassungs- zeitraum	Anzahl	Referenzpreis des Basiswertes ("Referenzpreis")
CY1C87 / DE000CY1C870	Qiagen	OE Turbo Bull	Nein	EUR 0,53	Euro (EUR)	EUR 21,00 / EUR 21,00	0,1	3,63 %	5.000.000	Schlussauktionskurs im XETRA- Handelssystem

Tabelle 2 – ergänzend zu Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen

Basiswert (Gesellschaft) / Aktienart	ISIN oder Reuters- Code des Basiswerts	8	Bewertungstag / Währungsumrechnungstag	Währung, in der der Referenzpreis ausgedrückt wird ("Referenzwährung")
Qiagen N.V. / Stammaktien	NL0012169213	Deutsche Börse / EUREX Frankfurt	modifizierter Ausübungstag / nicht anwendbar	Euro (EUR)

Dabei bedeuten im Einzelnen:

Deutsche Börse EUREX Deutschland STOXX Limited, Zürich

Dow Jones & Company, Inc. NASDAQ Stock Market, Inc.

NASDAQ Nikkei Inc.

Standard & Poor's Corp.

AEX-Options and Futures Exchange

Bolsa de Derivados Portugal

EUREX Zürich

Euronext Amsterdam/ Euronext Brüssel/ Euronext Lissabon/ Euronext Paris

Helsinki Securities and Derivatives Exchange, Clearing House (HEX Ltd.)

Helsinki Derivatives Exchange (HEX Ltd.)

HSIL

Madrider Börse

MEFF NYSE OCC OSE TSE

SIX Swiss Exchange Swiss Exchange : Deutsche Börse AG, Frankfurt, Deutschland (XETRA®)

: EUREX Deutschland, Frankfurt, Deutschland

: STOXX Limited, Zürich, Schweiz

: Dow Jones & Company, Inc., New York, U.S.A.

: NASDAQ Stock Market, Inc., Washington, D.C., U.S.A.

NASDAQ (NASDAQ Global Select Consolidated, die auch die Kurse der Regionalbörsen berücksichtigt)

Nikkei Inc., Tokio, Japan

: Standard & Poor's Corp., New York, N.Y., U.S.A.

: AEX-Options and Futures Exchange, Amsterdam, Niederlande

: Bolsa de Derivados Portugal, Lissabon, Portugal

: EUREX Schweiz, Zürich, Schweiz

Euronext Amsterdam N.V., Amsterdam, Niederlande/ Euronext Brüssel S.A., Brüssel, Belgien /

Euronext Lissabon S.A., Lissabon, Portugal/ Euronext Paris S.A., Paris, Frankreich

Helsinki Securities and Derivatives Exchange, Clearing House (HEX Ltd.), Helsinki, Finnland

Helsinki Derivatives Exchange (HEX Ltd.), Helsinki, Finnland
 Hang Seng Indexes Company Limited ("HSIL"), Hong Kong, China

: Bolsa de Madrid, Madrid, Spanien

: Mercado de Futures Financieros Madrid, Madrid, Spanien

: New York Stock Exchange, New York, NY, USA

: Options Clearing Corporation, Chicago, Illinois, USA

Osaka Securities Exchange, Osaka, JapanTokyo Stock Exchange, Tokyo, Japan

: Six Swiss Exchange, Schweiz: Six Swiss Exchange, Schweiz

WEITERE INFORMATIONEN

Name und Anschrift der Zahlstellen und der Berechnungsstelle

Zahlstelle(n):

Citigroup Global Markets Deutschland AG Frankfurter Welle Reuterweg 16 60323 Frankfurt am Main Bundesrepublik Deutschland

Berechnungsstelle:

Citigroup Global Markets Deutschland AG Frankfurter Welle Reuterweg 16 60323 Frankfurt am Main Bundesrepublik Deutschland

Angebotsmethode

Die Optionsscheine werden in einem freihändigen, fortlaufenden Angebot in einer Serie angeboten. Das Angebot der Optionsscheine beginnt in Deutschland am 30.01.2017.

Börsennotierung

Es ist beantragt worden, die Optionsscheine ab dem 30.01.2017 zum Freiverkehr an der Frankfurter und Stuttgarter Börse, die kein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG sind, einzubeziehen.

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Der Emittent stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung). Die generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre wird in Bezug auf Deutschland erteilt.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz erfolgen.

Ausgabepreis, Preisberechnung sowie Kosten und Steuern beim Erwerb

Der anfängliche Ausgabepreis wird in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben.

Vom Emittenten werden den Optionsscheininhabern weder beim außerbörslichen (in Ländern, in denen dies gesetzlich zulässig ist) noch beim Erwerb der Optionsscheine über eine Börse irgendwelche Kosten oder Steuern abgezogen. Davon sind die Gebühren und Kosten zu unterscheiden, die dem Optionsscheinerwerber von seiner Bank für die Ausführung der Wertpapierorder in Rechnung gestellt werden und auf der Abrechnung des Erwerbsgeschäftes in

der Regel neben dem Preis der Optionsscheine getrennt ausgewiesen werden. Letztere Kosten hängen ausschließlich von den individuellen Konditionen der Bank des Optionsscheinerwerbers ab. Bei einem Kauf über eine Börse kommen zusätzlich weitere Gebühren und Spesen hinzu. Darüber hinaus werden den Optionsscheininhabern in der Regel von ihrer Bank jeweils individuelle Gebühren für die Depotführung in Rechnung gestellt. Unbeschadet vom Vorgenannten können Gewinne aus Optionsscheinen einer Gewinnbesteuerung bzw. das Vermögen aus den Optionsscheinen der Vermögensbesteuerung unterliegen.

Informationen zum Basiswert

Internetseite: www.qiagen.com

Haftungsausschluss mit Blick auf Aktien als Basiswerte:

Soweit Aktien als Basiswerte von Optionsscheinen/Zertifikaten der Citigroup Global Markets Deutschland AG (der "Emittent") dienen, wie in diesen Endgültigen Bedingungen beschrieben, stellt Aktiengesellschaft, Empfehlung der jeweiligen auf deren Optionsscheine/Zertifikate Bezug nehmen, dar, die Optionsscheine/Zertifikate des Emittenten zu kaufen oder zu verkaufen. Die jeweilige Aktiengesellschaft übernimmt keine Haftung für die Emittenten. Optionsscheine/Zertifikate Optionsscheine/Zertifikate des Die Verbindlichkeiten des Emittenten und nicht der jeweiligen Aktiengesellschaft. Auch stellen diese Endgültigen Bedingungen kein Angebot zum Kauf oder Verkauf von Aktien der jeweiligen Aktiengesellschaft dar. Die jeweilige Aktiengesellschaft ist in keiner Weise in die Emission, den Zeitpunkt der Emission, die Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen oder die Begründung irgendwelcher Rechte unter den Optionsscheinen/Zertifikaten des Emittenten eingebunden. Auch hat ein Gläubiger der Optionsscheine/Zertifikate des Emittenten aus den Optionsscheinen/Zertifikaten keinerlei Rechte gegen die jeweilige Aktiengesellschaft auf Informationen, Stimmrechte oder Dividendenzahlungen.

Veröffentlichung weiterer Angaben

Der Emittent beabsichtigt nicht, weitere Angaben zum Basiswert bereitzustellen.

Der Emittent wird weitere im Einzelnen in den Optionsscheinbedingungen genannte Bekanntmachungen veröffentlichen. Beispiele für solche Veröffentlichungen sind Anpassungen der Ausstattungsmerkmale infolge von Anpassungen in Bezug auf den Basiswert, die sich beispielsweise auf die Bedingungen zur Berechnung des Auszahlungsbetrages oder einen Austausch des Basiswerts auswirken können. Ein weiteres Beispiel ist die vorzeitige Rückzahlung der Optionsscheine infolge der Unmöglichkeit einer Anpassung.

Bekanntmachungen unter diesen Optionsscheinbedingungen werden grundsätzlich auf der Website des Emittenten veröffentlicht. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

ANNEX – EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Absc	hnitt A - Einleitu	and Warnhinweise	
A.1 Warnhinweise Diese Zusammenfassung stellt die wesentlichen Merkmale und I Markets Deutschland AG (der "Emittent") und der Optionsscheine vom 4. November 2016 (inklusive zukünftiger Nachträge) Zusammenfassung ist als Einführung zum Basisprospekt zu verste Entscheidung zur Anlage in die Optionsscheine auf die Prüfu einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, e Endgültigen Bedingungen stützen. Für den Fall, dass vor einem Geri einem Basisprospekt, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, e in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informatio könnte der klagende Anleger aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorsch Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für eine Übersetzung der Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der En Gerichtssprache vor Prozessbeginn zu tragen haben. Der Emittent he einschließlich ihrer gegebenenfalls angefertigten Übersetzung die Ver Emittent oder Personen, von denen der Erlass ausgeht, kör Zusammenfassung, einschließlich etwaiger Übersetzungen davon, ha nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig es ie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird oden anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, Schlüsselinformationen vermittelt.			e unter dem Basisprospekt geben werden, dar. Die Der Anleger sollte jede des gesamten Prospekts, iger Nachträge und der Ansprüche aufgrund der in gen Nachträgen sowie den geltend gemacht werden, en von Mitgliedstaaten des Basisprospekts, der durch itigen Bedingungen in die r diese Zusammenfassung wortung übernommen. Der für den Inhalt dieser r gemacht werden, jedoch widersprüchlich ist, wenn
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	Der Emittent stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle Finanzinterm Zustimmung). Die generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre wird in Bezug a	
Absc	 hnitt B – Emitten	eitpunkt der Vorlage des Angebots die Angebotsbedingungen zur Vonde der Garantiegeber	triugung zu stenen.
B.1	Juristische kommerzielle Bezeichnung Emittenten.	und Der juristische und kommerzielle Name des Emittenten lautet Deutschland AG. des	Citigroup Global Markets
B.2 Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.		den nde der Frankfurt am Main; die Adresse der Citigroup Global Marke Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Bu (Telefon +49 (0)69-1366-0)	andesrepublik Deutschland

		Ort der Registrierung		
		Der Emittent wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main unter der Nummer HRB 88301 eingetragen.		
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken.	Obwohl die Erholung des globalen Bankengeschäfts nach der Finanzkrise von 2008 langwierig war, befindet sich der Sektor momentan in einem stabileren Zustand als in den vergangenen Jahren. Der Emittent erwartet für 2016, dass sich der Sektor aufgrund verbesserter Kapital- und Liquiditätsausstattung (getrieben von regulatorischen Reformen) weiter stabilisieren sollte. Es bestehen jedoch weiterhin erhebliche Unsicherheiten bzw. Risiken, die Auswirkungen auf die Bankenindustrie haben können. Hierzu zählen unter anderem die weiterhin niedrigen bzw. negativen Zinsniveaus, weiter steigende Regulierungsanforderungen und Anstrengungen vieler Häuser, ihre Geschäftsmodelle zu optimieren, und eine weiterhin zu erwartende Volatilität der Märkte.		
B.5	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und Stellung des Emittenten	Der Emittent gehört zum deutschen Teilkonzern der Citigroup. Die Geschäftsführung des als Aktiengesellschaft firmierenden Emittenten erfolgt durch den Vorstand. Der Emittent wird zu 100% von der deutschen Holdinggesellschaft, der Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG mit Sitz in Frankfurt am Main, gehalten.		
	innerhalb dieser Gruppe.	Persönlich haftender Gesellschafter der Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG ist die Citigroup Global Markets Finance LLC (USA). Alleiniger Kommanditist ist die Citi Overseas Investment Bahamas Inc.		
		Sämtliche Aktien der Citigroup Global Markets Finance LLC werden von der Citi Overseas Investment Bahamas Inc. gehalten, deren Alleinaktionär die Citibank Overseas Investment Corporation (USA) ist. Diese Gesellschaft wiederum wird zu 100% von der Citibank, N.A. (USA) gehalten; die Citibank, N.A. (USA) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Citigroup, Inc. (USA) ist.		
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder –schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben.	Entfällt; der Emittent hat keine Gewinnprognose oder –schätzung in den Basisprospekt aufgenommen.		
B.10	Art etwaiger Be- schränkungen im Be- stätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.	Entfällt; die Jahresabschlüsse des Emittenten für die Geschäftsjahre vom 1. Dezember 2014 bis zum 30. November 2015 und vom 1. Dezember 2013 bis zum 30. November 2014 wurden vom Abschlussprüfer des Emittenten geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.		
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Wesentliche Jahres-Finanzkennziffern der Citigroup Global Markets Deutschland AG		
	über den Emittenten, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen	Die geschäftliche Entwicklung der Citigroup Global Markets Deutschland AG wird nachfolgend anhand einiger Zahlen des Geschäftsjahres, welche dem geprüften Jahresabschluss 2015 entnommen wurden, aufgegliedert nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, im Vergleich zu den Vorjahreszahlen dargestellt:		
	Finanzinformationen	30.11.2015 Vorjahr (30.11.2014)		

abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitrau m vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres, es sei denn. Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt. Eine Erklärung, dass sich die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben. oder beschreiben Sie iede wesentliche Verschlechterung.

Eine Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.

Bilanzsumme in Mio. Euro	11.205,8	8.694,5
Eigenkapital in Mio. Euro	590,5	590,5
Anzahl der Mitarbeiter	263	267

	01.12.2014 - 30.11.2015 in Mio. Euro	Vorjahr (01.12.2013 - 30.11.2014) in Mio. Euro
Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	5,2	11,3
Negative Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	4,0	-
Zinsaufwendungen	2,9	6,6
Positive Zinsen aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	2,1	-
Provisionserträge	148,5	189,6
Provisionsaufwendungen	2,5	3,0
Nettoertrag des Handelsbestands	55,1	57,1
Löhne und Gehälter	61,1	59,8
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	9,8	5,1
Andere Verwaltungsaufwendungen	71,8	74,4

Das bilanzielle Eigenkapital setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	30.11.2015 in Mio Euro (geprüft)	Vorjahr (30.11.2014) in Mio Euro (geprüft)
Gezeichnetes Kapital		
Aktienkapital	210,6	210,6
Stille Einlage	0,0	122,7
Kapitalrücklage	319,0	196,3
Gesetzliche Rücklage	33,0	33,0
Andere Gewinnrücklagen	27,9	27,9

Wesentliche Halbjahres-Finanzkennziffern der Citigroup Global Markets Deutschland AG

Die geschäftliche Entwicklung der Citigroup Global Markets Deutschland AG wird nachfolgend anhand einiger Zahlen des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres 2016, welche dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht 2016 entnommen wurden, aufgegliedert nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, im Vergleich zu den Vorjahreszahlen bzw. den entsprechenden Vorjahreszeiträumen dargestellt:

31.05.2016	30.11.2015	
in Mio. Euro	in Mio. Euro	

Bilanzsumme	10.492,9	11.205,8
Eigenkapital	590,5	590,5

	01.12.2015 - 31.05.2016 in Mio. Euro	Vorjahr (01.12.2014 - 31.05.2015) in Mio. Euro
Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	3,8	1,1
Negative Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	6,0	*
Zinsaufwendungen	1,3	0,9
Positive Zinsen aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	2,4	*
Provisionserträge	66,6	66,6
Provisionsaufwendungen	1,0	1,0
Nettoertrag des Handelsbestands	26,1	31,5
Löhne und Gehälter	37,6	27,2
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	2,2	4,7
Andere Verwaltungsaufwendungen	44,2	37,7

^{*} Für den Zeitraum vom 1. Dezember 2014 bis zum 31. Mai 2015 wurden die negativen Zinserträge bzw. die positiven Zinsen aus Kredit- und Geldmarktgeschäften noch nicht gesondert berechnet und ausgewiesen.

Der Emittent erklärt, dass es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten des Emittenten seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses am 30. November 2015 gegeben hat.

Weiterhin erklärt der Emittent, dass seit dem Stichtag des letzten ungeprüften Halbjahresfinanzberichts am 31. Mai 2016 keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage oder Handelsposition eingetreten sind.

Beschreibung B.13 aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

Wichtige Ereignisse, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind, sind in jüngster Zeit nicht eingetreten. Allerdings unterliegt Citigroup Global Markets Deutschland AG aktuell einer Kapitalertragsteuer-Sonderprüfung für die Jahre 2007 und 2008, die vom Finanzamt Frankfurt V-Höchst durchgeführt wird. Im Rahmen dieser Prüfung vertritt die Finanzverwaltung derzeit die Auffassung, dass Citigroup Global Markets Deutschland AG es in unzutreffender Weise unterlassen habe, Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen, die auf Dividendenzahlungen entfallen, die ihre Kunden über die bei Citigroup Global Markets Deutschland AG verwahrten Aktienbestände im Zusammenhang mit Aktiengeschäften rund um den Dividendenstichtag (sog. Cum/-ex Geschäften) vereinnahmt haben. Auf Basis dieser Feststellung vertrat die Finanzverwaltung bisher die Auffassung, dass Citigroup Global Markets Deutschland AG für die Jahre 2007 und 2008 für nicht abgeführte Kapitalertragsteuer in Höhe von mehr als 706 Millionen Euro hafte. Dieser ursprüngliche Betrag ist nicht mehr Gegenstand der derzeitigen Gespräche mit der Finanzverwaltung. Die Finanzverwaltung hat in dieser Sache weder einen Steuerbescheid erlassen noch ist ein Verfahren hierzu anhängig. Sollte

		1' T' 1, '' 1 1 00 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
		die Finanzverwaltung mit ihrer Auffassung durchdringen, wären weitere Haftungsansprüche für die Jahre 2009 bis 2011 zu erwarten, die derzeit noch nicht beziffert werden können.
		Wesentlicher Anknüpfungspunkt für den von der Finanzverwaltung geltend gemachten Haftungsanspruch ist die Frage, ob Citigroup Global Markets Deutschland AG in den betreffenden Jahren als "die den Verkaufsauftrag ausführende Stelle" qualifiziert. Darüber hinaus steht aber auch die Methode zur Ermittlung der Höhe des Haftungsanspruchs in Frage, sowie die Möglichkeit, Citigroup Global Markets Deutschland AG überhaupt als Haftungsschuldner in Anspruch nehmen zu können.
		Zu diesen Fragen hat Citigroup Global Markets Deutschland AG rechtliche Beratung von Seiten einer namhaften Steuerkanzlei sowie einer namhaften Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eingeholt. Auf Basis der rechtlichen Argumentation dieser Berater vertritt die Geschäftsführung der Citigroup Global Markets Deutschland AG die Auffassung, dass die Wahrscheinlichkeit, dass Citigroup Global Markets Deutschland AG im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens obsiegt, bei mehr als 50 Prozent liegt. Vor diesem Hintergrund hat die Geschäftsführung entschieden, dass Citigroup Global Markets Deutschland AG lediglich Rückstellungen für Rechtberatung und gegebenenfalls Prozessführung bildet, deren Höhe die Citigroup Global Markets Deutschland AG mit 7,2 Millionen Euro als angemessen betrachtet.
		Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass die Citigroup fortlaufend die Angemessenheit ihrer Organisationsstruktur überprüft.
B.14	Ist der Emittent von	Siehe B.5
	anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.	Die Citigroup Global Markets Finance Corporation als deutsche Holdinggesellschaft hält 100% der Aktien des Emittenten. Gemäß § 17 Abs. 2 des Aktiengesetzes wird von einem in Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen vermutet, dass es von dem an ihm mit Mehrheit beteiligten Unternehmen abhängig ist.
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten.	Der Emittent ist eine Corporate & Investment Bank und bietet Unternehmen, Regierungen und institutionellen Investoren umfassende Finanzkonzepte in den Bereichen Investment Banking, Fixed Income, Foreign Exchange, Equities und Derivatives, sowie im Transaction Banking; daneben ist er ein bedeutender Emittent von Optionsscheinen und Zertifikaten, deren Endinvestoren insbesondere Privatkunden sind. Darüber hinaus zählt der Emittent auch die Citi Private Bank - Family Office Coverage Germany und das Covered Bond und Sub-Sovereign Supras and Agency ("SSA") Research zu seinen Geschäftsbereichen.
B.16	Soweit dem Emittenten bekannt, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare	Neben der beschriebenen Einbindung des Emittenten in den Konzern der Citigroup Inc. besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der direkten Muttergesellschaft des Emittenten.
	Beteiligungen oder Beherrschungs- verhältnisse bestehen,	Danach hat der Emittent die Leitung seines Unternehmens seiner direkten Muttergesellschaft unterstellt. Die direkte Muttergesellschaft ist demgemäß berechtigt, dem Emittenten Weisungen zu erteilen.
	wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	Ferner ist der Emittent nach dem Vertrag verpflichtet, seinen gesamten Gewinn an seine direkte Muttergesellschaft abzuführen. Im Gegenzug ist die direkte Muttergesellschaft verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag des Emittenten nach näherer Bestimmung des § 302 Abs. 1 und 3 AktG auszugleichen.

Absc	hnitt C – Wertpapiere	
C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.	Art/Form der Optionsscheine Optionsscheine sind derivative Finanzinstrumente, die ein Optionsrecht beinhalten und daher viele Merkmale mit Optionen gemein haben können. Eines der wesentlichen Merkmale von Optionsscheinen ist der so genannte Hebeleffekt: Eine Veränderung des Preises des Basiswerts kann eine überproportionale Veränderung des Preises der Optionsscheine zur Folge haben. Gleichzeitig sind mit Optionsscheinen aber auch überproportionale Verlustrisiken verbunden. Der Hebeleffekt des Optionsscheins wirkt sich in beide Richtungen aus – also nicht nur zum Vorteil des Anlegers bei einer günstigen, sondern insbesondere auch zum Nachteil des Anlegers bei einer ungünstigen Entwicklung der wertbestimmenden Faktoren. Der in Bezug auf einen Optionsschein bei Ausübung oder vorzeitiger Beendigung fällige Betrag hängt vom Wert des Basiswerts zum entsprechenden Zeitpunkt ab. Die Optionsscheine werden durch einen Inhaber-Sammeloptionsschein verbrieft, der bei der Zentralen Wertpapiersammelbank hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden während der gesamten Laufzeit nicht ausgegeben. Wertpapierkennung ISIN: DE000CY1C870
C.2	Währung der Wertpapier- emission.	WKN: CY1C87 Euro
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wert- papiere.	Jeder Optionsschein einer Serie von Optionsscheinen ist nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweiligen geltenden Vorschriften und Verfahren der Wertpapiersammelbank übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt ist.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte einschließlich der Rangordnung und der Beschränkungen dieser Rechte.	Anwendbares Recht der Wertpapiere Die Optionsscheine unterliegen deutschem Recht. Mit den Optionsscheinen verbundene Rechte Jeder Optionsschein gewährt seinem Inhaber einen Anspruch auf den Auszahlungsbetrag wie unter C.15 ausführlicher beschrieben. Status der Optionsscheine Die Optionsscheine begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Beschränkungen der Rechte

		Der Emittent ist unter den in den Optionsscheinbedingungen festgelegten Voraussetzungen zur Kündigung der Optionsscheine und zu Anpassungen der Optionsscheinbedingungen berechtigt.
C.11	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.	Es ist beantragt worden, die Optionsscheine ab dem 30.01.2017 zum Freiverkehr an der Frankfurter und Stuttgarter Börse, die kein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG sind, einzubeziehen.

C.15 Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100.000 EUR.

Beschreibung der Open End Turbo Bull Optionsscheine mit Knock-Out

Mit Open End Turbo Bull Optionsscheinen mit Knock-Out können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des Basiswerts partizipieren.

Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines sofortigen wertlosen oder nahezu wertlosen Verfalls (Knock-Out Ereignis) des Open End Turbo Bull Optionsscheins mit Knock-Out, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums innerhalb der Beobachtungsstunden auf oder unter die Knock-Out Barriere fällt.

Im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch den Emittenten, jeweils zu einem Bewertungstag erhalten die Anleger am Fälligkeitstag als Auszahlungsbzw. Kündigungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet.

Fällt der Beobachtungskurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums innerhalb der Beobachtungsstunden (Knock-Out Zeitpunkt) auf oder unter die Knock-Out Barriere, verfällt der Open End Turbo Bull Optionsschein mit Knock-Out entweder wertlos oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, nahezu wertlos mit einem geringen Knock-Out Auszahlungsbetrag.

C.16 Verfallstag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin.

Fälligkeitstag: Je Optionsschein jeweils der fünfte auf den Ausübungstag bzw. den Kündigungstag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank, je nachdem, welcher Tag früher eintritt.

Ausübungstage: Jeweils der letzte Bankarbeitstag eines jeden Monats, an dem der Optionsscheininhaber die Ausübungsvoraussetzungen erfüllt.

Bewertungstag: Im Fall einer Ausübung der erste Ausübungstag, der zugleich ein Bankarbeitstag in London sowie ein Handelstag ist und an dem an der Maßgeblichen Anpassungsbörse ein Handel in auf den Basiswert bezogenen Termin- und Optionskontrakten stattfindet, bzw. im Fall einer Kündigung der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird.

C.17	Beschreibung de Abrechnungsverfahren für die derivativ Wertpapiere.		
C.18	Beschreibung G Rückgabemodalitäten bei derivativ Wertpapieren.	Bei Optionsscheinen mit dieser Ausübungsart muss der Optionsscheininhaber zur Ausübung des Optionsrechts innerhalb der Ausübungsfrist eine wirksame Ausübungserklärung bei der Ausübungsstelle abgegeben und die Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, an den Emittenten auf sein Konto bei Clearstream Frankfurt oder bei Clearstream Luxemburg oder an Euroclear übertragen haben. Sofern das Optionsrecht nicht wirksam innerhalb der Ausübungsfrist ausgeübt wird und der Auszahlungsbetrag einen positiven Wert ergibt, gilt das Optionsrecht des jeweiligen Optionsscheins ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als am Bewertungstag ausgeübt ("Automatische Ausübung" genannt).	
C.19	endgültiger	ler Referenzpreis: Schlussauktionskurs im XETRA-Handelssystem les	
C.20	Beschreibung der A des Basiswerts u Angabe des Ortes, dem Informationen üb den Basiswert erhältli sind.	nd an WKN des Basiswerts: A2DKCH Der ISIN des Basiswerts: NL0012169213	
Abschnitt D – Risiken			
D.2	den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind. De ode ode Fir geg Ge Ma	Adressausfallrisiken Der Emittent ist dem Risiko ausgesetzt, dass Dritte, die dem Emittenten Geld, Wertpapiere oder anderes Vermögen schulden, ihre Verpflichtungen nicht erfüllen. Dritte können Kunden oder Gegenparteien des Emittenten, Clearing-Stellen, Börsen, Clearing-Banken und andere Finanzinstitute sein. Diese Parteien kommen möglicherweise ihren Verpflichtungen gegenüber dem Emittenten infolge mangelnder Liquidität, Misserfolgen beim Geschäftsbetrieb, Konkurs oder aus anderen Gründen nicht nach. Marktpreisrisiken	
		Das Marktrisiko ist das Verlustrisiko aufgrund der Veränderung von Marktpreisen,	

insbesondere wegen der Änderung von Währungswechselkursen, Zinssätzen, Aktienkursen

und Rohstoffpreisen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten. Marktrisiken ergeben sich primär durch eine ungünstige und unerwartete Entwicklung des konjunkturellen Umfelds, der Wettbewerbslage, der Zinssätze, der Aktien- und Wechselkurse, sowie der Preise von Rohstoffen. Veränderungen von Marktpreisen können nicht zuletzt auch dadurch ausgelöst werden, dass für ein Produkt plötzlich gar kein Markt mehr vorhanden ist und entsprechend gar kein Marktpreis mehr ermittelt werden kann.

Liquiditätsrisiken

Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass der Emittent aufgrund der aktuellen Marktsituation und aufgrund von unerwarteten Veränderungen nicht über die ausreichende Liquidität zur Bedienung von fälligen Forderungen verfügt, und dass keine ausreichende Finanzierung zu angemessenen Bedingungen möglich ist.

Risiko der gestörten Wertpapierabwicklung bzw. des Börsenhandels

Unabhängig davon, ob ein Investor seine Wertpapiere kauft oder verkauft, seine Rechte aus den Wertpapieren ausübt oder aber die Zahlung des Rückzahlungsbetrags erhält, benötigt der Emittent zur Durchführung dieser Transaktionen die Unterstützung von Dritten wie Clearingbanken, Börsen, die Verwahrstelle, die depotführende Bank des Investors oder andere in Finanztransaktionen eingebundene Einrichtungen. Sollte, gleich aus welchem Grund, die Fähigkeit der Leistungserbringung der beteiligten Parteien beeinträchtigt werden, wäre es dem Emittenten für den Zeitraum einer solchen Unterbrechung unmöglich, Ausübungen des Optionsrechts bzw. des Ausübungsrechts von Zertifikaten zu akzeptieren, Wertpapiergeschäfte zu beliefern oder den Rückzahlungsbetrag vor Endfälligkeit auszuzahlen.

Emittentenrisiko trotz Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

Der Emittent könnte trotz des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages mit seiner direkten Muttergesellschaft, das heißt, die Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG seine Verpflichtungen aus den Wertpapieren auch dann nicht erfüllen, wenn im Falle eines Bilanzverlustes des Emittenten die direkte Muttergesellschaft zwar diesen Verlust übernehmen müsste, sie aber aufgrund eigener Liquiditätsschwierigkeiten oder Überschuldung nicht in der Lage oder nicht willens ist, diese vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

Die Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG ist ferner gemäß § 308 Absatz 1 Satz 2 AktG dazu berechtigt, dem Emittenten im Einzelfall auch nachteilige Weisungen zu erteilen, die sich negativ auf die Finanz- und Liquiditätslage des Emittenten auswirken können. Das Eintreten dieses Risikos hängt unter anderem von der Finanz- und Ertragslage der Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG ab.

Anleger sollten weiterhin nicht darauf vertrauen, dass der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag auch in Zukunft fortbesteht. Es besteht ein Gläubigerschutz nur im Rahmen des § 303 AktG.

Risiken aufgrund der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes

Auf europäischer Ebene haben die EU-Institutionen eine EU-Richtlinie, die einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten schafft (die sogenannte Richtlinie zur Abwicklung und Sanierung von Kreditinstituten, die "BRRD"), sowie die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (die

"SRM-Verordnung"), die in wesentlichen Teilen zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist und innerhalb der Eurozone ein einheitliches Abwicklungsverfahren schafft, erlassen. Die BRRD wurde in der Bundesrepublik Deutschland durch das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – "SAG") umgesetzt. Das SAG ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten und gewährt der BaFin sowie anderen zuständigen Behörden entscheidende Interventionsrechte im Falle einer Krise eines Kreditinstituts, einschließlich des Emittenten.

Das SAG berechtigt die zuständige nationale Abwicklungsbehörde, in Deutschland die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung ("FMSA"), zudem, Abwicklungsinstrumente anzuwenden.

Vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und Ausnahmen ist die FMSA berechtigt, Verbindlichkeiten der Institute einschließlich jener unter den vom Emittenten begebenen Optionsscheinen und Zertifikaten ("Bail-in"), herabzuschreiben oder Eigenkapitalinstrumente umzuwandeln. Darüber hinaus kann aufgrund von Maßnahmen der FMSA nach dem SAG der Schuldner der Optionsscheine und Zertifikate (also der Emittent) ein anderes Risikoprofil erhalten als er ursprünglich hatte oder der ursprüngliche Schuldner gegen einen anderen Schuldner ausgetauscht werden (der seinerseits ein fundamental anderes Risikoprofil oder eine fundamental andere Bonität aufweisen kann als der Emittent). Jede derartige regulatorische Maßnahme kann sich in erheblichem Umfang auf den Marktwert der Optionsscheine und Zertifikate sowie deren Volatilität auswirken und die Risikomerkmale der Anlageentscheidung des Anlegers wesentlich verstärken. Anleger der Optionsscheine und Zertifikate können im Rahmen insolvenznaher Szenarien einen vollständigen oder teilweisen Verlust ihres investierten Kapitals erleiden (Risiko eines Totalverlusts).

Vermittlung von Geschäften für andere Konzerngesellschaften und Arbeitsteilung im Konzern der Citigroup

Die überwiegende Mehrheit der Provisionserträge des Emittenten sind Erträge aus dem Transfer-Pricing aus Vermittlungsgeschäften mit verbundenen Unternehmen. Die aus dem Leistungsaustausch mit den einzelnen Konzerngesellschaften entstehenden Kosten des Emittenten werden im Rahmen bestehender Verträge durch Verrechnungspreise (Transfer Pricing) erstattet. Hierbei werden die Kosten und Erträge, insbesondere Provisionserträge für die im Rahmen der Sales-Aktivitäten von dem Emittenten in beratender Funktion betreuten Transaktionen im Aktienhandel, Anleihe-Emissionsgeschäft und Corporate Finance sowie Verkauf von strukturierten Produkten, Corporate Derivatives, Devisenmanagement-Produkten sowie Global Relationship Banking ermittelt und auf die beteiligten Leistungserbringer aufgeteilt. Hierbei besteht in allen Bereichen eine enge Zusammenarbeit im Wesentlichen mit der Citigroup Global Markets Limited, London, der Citibank Europe plc, Dublin, sowie der Citibank, N.A., London.

Sollte im Konzern der Citigroup eine neue Aufteilung der betreffenden Aufgaben auf andere Unternehmen des Konzerns entschieden werden, könnte der Emittent eine wesentliche Ertragsquelle verlieren.

Risiken im Eigenhandel mit vom Emittenten begebenen derivativen Wertpapieren

Bei Ausfall eines Kontrahenten des Emittenten, der gleichzeitig ein bedeutender Vertriebspartner des Emittenten ist und täglich eine große Anzahl von Kundengeschäften mit dem Emittenten abwickelt, besteht das Risiko, dass Absicherungsgeschäfte, die vom Emittenten zwecks Schließung einer Risikoposition aus mit dieser Partei bereits abgeschlossenen Geschäften in eigenen Wertpapieren eingegangen wurden, wegen des Ausfalls des Kontrahenten nicht abgeschlossen werden können bzw. abgeschlossen und dann

wieder aufgelöst werden müssen.

Ebenso kann der Ausfall eines sonstigen Kontrahenten des Emittenten, mit dem eine Vielzahl von Absicherungsgeschäften getätigt wurde, zu Liquiditätsengpässen des Emittenten führen, wenn zur Wiedereindeckung nunmehr erneut und ggfs. höhere Kosten aufgewendet werden müssten.

Risiken im Kreditgeschäft

Das Kreditportfolio des Emittenten ist überwiegend von internationalen Kunden mit "investment grade" Bonität der Industrie- und Finanzdienstleistungsbranche geprägt. Kreditausfälle konnten aufgrund dieser Geschäftspolitik in den vergangenen Jahren vermieden werden. Das Kreditportfolio konzentriert sich wesentlich auf eine überschaubare Anzahl von Kreditnehmereinheiten. Sollten einzelne, wichtige Kreditnehmer des Emittenten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, ist daher grundsätzlich eine erhebliche Erhöhung der Risikovorsorge denkbar bzw. Kreditausfälle möglich.

Pensionsfondsrisiko

Der Emittent verfügt derzeit über drei Pension Fonds. In der Risikotragfähigkeitsberechnung werden jedoch nur die zwei Fonds berücksichtigt, für die der Emittent über Mindestrenditezielsetzungen und eine Nachschusspflicht ein ökonomisches Risiko trägt.

Zinsänderungsrisiken

Das Zinsänderungsrisiko wird durch den Emittenten beurteilt und gesteuert. Das Zinsbuch des Emittenten hat grundsätzlich einen sehr kurzfristigen Charakter. Zinsänderungsrisiken des Emittenten entstehen hauptsächlich im mittel- und langfristigen Bereich in Wertpapierpositionen des Liquiditätsbestandes, falls diese nicht durch Absicherungsgeschäfte abgedeckt wurden. Gleiches gilt für mittel- und langfristige Kredite, die der Emittent gewährt. Bei einer nicht zeitnahen und unsensitiven Zinsüberwachung und der sich daraus ergebenden Gefahr, Zinsrisiken nicht frühzeitig gegenzusteuern, kann sich ein wesentliches Zinsänderungsrisiko ergeben.

Operationelle Risiken

Outsourcingrisiko

Der Emittent hat mehrere für die ordnungsmäßige Führung und Steuerung seiner Geschäfte und der daraus erwachsenden Risiken wesentliche Bereiche an andere Unternehmen innerhalb und außerhalb des Citigroup-Konzerns ausgelagert. Sollten die Unternehmen, an die diese Bereiche ausgelagert wurden, ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, kann auch die Fähigkeit des Emittenten zur fristgemäßen Erfüllung seiner Verpflichtungen unter den von ihm emittierten Wertpapieren beeinträchtigt werden.

Abwicklungsrisiko

Das Risiko der fehlerhaften Bearbeitung von Geschäftsvorfällen, bzw. der Ausführung von Transaktionen, die der Intention und Erwartung der Leitungsebene des Emittenten widersprechen.

Informationsrisiko

[&]quot;Investment Grade" ist eine von Ratingagenturen verwendete Bezeichnung für das Ausfallrisiko eines Schuldners, das eine einfache Beurteilung der Bonität erlaubt. Für Long Term Ratings, d.h. für einen Zeitraum über 360 Tage, sind die Ratingcodes z.B. bei S&P oder Fitch in AAA (beste Qualität, geringstes Ausfallrisiko), AA, A, BBB, BB, B, CCC, CC, C bis D (Zahlungsschwierigkeiten, Verzug), aufgeteilt. Hierbei gelten die Ratings AAA bis BBB (Durchschnittlich gute Anlage. Bei Verschlechterung der Gesamtwirtschaft ist aber mit Problemen zu rechnen) als "Investment Grade".

Das Risiko, dass auf Informationen, die innerhalb oder außerhalb des Geschäftssitzes des Emittenten erstellt, erhalten, übermittelt oder gespeichert wurden, nicht mehr zugegriffen werden kann. Weiterhin können diese Informationen von schlechter Qualität sein, falsch gehandhabt oder unberechtigt angeeignet worden sein. Dem Informationsrisiko werden ebenfalls Risiken zugeordnet, die aus Systemen resultieren und zur Informationsverarbeitung genutzt werden.

Reputationsrisiko

Das Risiko des Emittenten, das sich aus einer Schädigung der Kundenbeziehungen durch mangelhafte Serviceleistungen bzw. fehlerhafter Ausführung von Geschäftsvorfällen ergibt. Des Weiteren das Risiko, Geschäftsbeziehungen mit Kontrahenten einzugehen, deren Geschäftspraktiken nicht den Standards oder der Geschäftsethik des Emittenten entsprechen.

Personalrisiko

Der Emittent hat einen hohen Bedarf an qualifiziert ausgebildeten Fach- und Führungskräften. Hier besteht das Risiko einer hohen Fluktuation, bzw. das Risiko, nicht genügend qualifiziertes Personal an den Emittenten binden zu können, darüber hinaus aber auch das Risiko, dass Mitarbeiter des Emittenten bewusst oder fahrlässig gegen gesetzte Regeln oder die Geschäftsethik des Hauses verstoßen.

Betrugsrisiken

Hierbei handelt es sich sowohl um interne wie externe Betrugsrisiken wie Bestechung, Insiderhandel oder Datendiebstahl.

Steuerliche Risiken

Die dem Emittenten erteilten Steuerbescheide stehen regelmäßig unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch eine steuerliche Außenprüfung oder der Entscheidung einzelner Fragestellungen durch einschlägige Gerichte. Dies ist ein übliches Verfahren, bei dem im Rahmen einer Steuerprüfung oder nach einer allgemeinen Entscheidung durch ein Finanzgericht noch Jahre nach dem Steuerbescheid eine Steuernachforderung durch die Finanzbehörden erhoben werden kann.

Rechtsrisiken und aufsichtsrechtliche Risiken

Unter Rechtsrisiken versteht der Emittent alle aus vertraglichen Vereinbarungen sowie aus rechtlichen Rahmenbedingungen resultierenden Risiken. Aufsichtsrechtliche Risiken ergeben sich aus den für den Emittenten bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen.

D.6

Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind. Diese müssen einen Risikohinweis darauf enthalten. dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte. sowie

Allgemeine Risikofaktoren von Optionsscheinen

Die nachfolgenden allgemeinen Risikofaktoren gelten für alle Optionsscheintypen:

- Bei den Optionsscheinen besteht das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust (Risiko eines Totalverlusts).
- Etwaige Transaktionskosten können sich negativ auf die Höhe des Gewinns bzw. Verlustes auswirken.
- Eine Kreditfinanzierung des Erwerbs von Optionsscheinen erhöht das Verlustrisiko der Anleger erheblich.
- Die Optionsscheine werfen keinen laufenden Ertrag ab und gewähren insbesondere keinen Anspruch auf Zins- oder Dividendenzahlungen.

gegebenenfalls einen Hinweis darauf, dass die Haftung des Anlegers nicht auf den Wert seiner Anlage beschränkt ist, sowie eine Beschreibung der Umstände, unter denen es zu einer zusätzlichen Haftung kommen kann und welche finanziellen Folgen dies voraussichtlich nach sich zieht.

- Anleger tragen das Ausfallrisiko des Emittenten der Optionsscheine. Die Optionsscheine sind weder durch einen Einlagensicherungsfonds noch durch eine staatliche Einrichtung abgesichert oder garantiert.
- Eine Veränderung des Preises des Basiswerts kann eine überproportionale Veränderung des Preises der Optionsscheine zur Folge haben (Hebeleffekt). Mit der Größe des Hebeleffektes eines Optionsscheins wächst das mit ihm verbundene Verlustrisiko.
- Absicherungsgeschäfte des Emittenten können erheblichen Einfluss auf die Wertentwicklung des Basiswerts haben und damit auch die Art und Höhe des Auszahlungsbetrags negativ beeinflussen.
- Anleger werden möglicherweise nicht in der Lage sein, sich gegen Risiken aus den Optionsscheinen abzusichern.
- Der Sekundärmarkt für Optionsscheine kann eingeschränkt sein oder die Optionsscheine können keine Liquidität aufweisen, wodurch der Wert der Optionsscheine oder die Möglichkeit, diese zu veräußern, negativ beeinflusst werden kann.
- Der Emittent bestimmt die An- und Verkaufskurse mittels interner Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung der marktpreisbestimmenden Faktoren. Der Preis kommt also anders als beim Börsenhandel z.B. von Aktien nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Die von dem Emittenten gestellten Preise können daher von dem finanzmathematischen Wert der Optionsscheine bzw. dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen.
- Die Verfügbarkeit des elektronischen Handelssystems des Emittenten kann eingeschränkt sein, wodurch die Möglichkeit, die Optionsscheine zu handeln, negativ beeinflusst werden kann.
- Der Preis des Basiswerts muss unter Umständen geschätzt werden, sofern die Optionsscheine zu Zeiten gehandelt werden, zu denen am Heimatmarkt des Basiswerts kein Handel stattfindet. Demzufolge können sich die vom Emittenten außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts am Heimatmarkt gestellten Preise für Optionsscheine als zu hoch oder zu niedrig erweisen.
- Je geringer die Markttiefe des Basiswerts ist, desto höher sind tendenziell die Absicherungskosten des Emittenten der Optionsscheine, die der Emittent bei seiner Kursstellung für die Optionsscheine berücksichtigen und an die Optionsscheininhaber weitergeben wird.
- Die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsgröße lässt keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Optionsscheine im Sekundärmarkt zu.
- Anleger, die sich mit einem Kauf der angebotenen Optionsscheine gegen Marktrisiken in Verbindung mit einer Anlage in dem Basiswert absichern möchten, sollten sich darüber bewusst sein, dass die Wertentwicklung der Optionsscheine keine parallele Wertentwicklung zu dem jeweiligen Kurs des Basiswerts aufweist.
- Marktstörungen können negative Auswirkungen auf den Wert der Optionsscheine haben.
- Sollte der Emittent oder die jeweilige Ausübungsstelle tatsächlich oder rechtlich nicht in der Lage sein, seine Verbindlichkeiten aus den Optionsscheinen in rechtlich zulässiger Weise zu erfüllen, verschiebt sich die Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die entsprechende Erfüllung der Verbindlichkeiten wieder möglich ist.
- Anpassungen können zum Austausch des Basiswerts und zu einer wesentlichen Veränderung des Preises des Optionsscheins führen. Soweit eine Anpassung des

Basiswerts an die eingetretenen Änderungen unmöglich sein sollte, ist der Emittent berechtigt, die Optionsscheine außerordentlich zu kündigen und zu einem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktwert vorzeitig zurückzuzahlen. Anleger erleiden einen Verlust, wenn der so bestimmte Marktwert unter dem Erwerbspreis liegt.

- Im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Optionsscheine durch den Emittenten trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Optionsscheine aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können (Renditerisiko). Ferner trägt der Anleger das Risiko, den vom Emittenten nach billigem Ermessen ermittelten Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen zu können (Wiederanlagerisiko).
- Im Falle der Ausübung von Optionsrechten ist der Erlös der Ausübung nicht exakt vorhersehbar.
- Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen der Optionsscheinbedingungen können nachteilig für Optionsscheininhaber sein.
- Es besteht das Risiko des Einbehalts von U.S. Quellensteuer und der Übermittlung von Informationen an die U.S. Steuerbehörde.
- Es besteht das Risiko, dass ein Anleger im Fall der Anwendbarkeit der US-Quellenbesteuerung auf "ausschüttungsgleiche Zahlungen" (*Dividend Equivalent Payments*) einen geringeren Betrag erhält als den, den er ohne Anwendung der Quellensteuer erhalten hätte.
- Es besteht das Risiko der Einführung einer Finanztransaktionssteuer, wodurch künftig jeder Verkauf, Kauf oder Austausch der Optionsscheine Gegenstand einer solchen Besteuerung sein kann. Hierdurch kann auch der Wert der Optionsscheine negativ beeinflusst werden.

Produktbezogene Risikofaktoren

Risiken im Zusammenhang mit sonstigen wertbestimmenden Faktoren, wie erwartete Dividenden und die Höhe der Refinanzierungskosten des Emittenten

Zu den weiteren wertbestimmenden Faktoren auf den Preis der Optionsscheine gehören u.a. erwartete Einnahmen aus Absicherungsgeschäften des Emittenten im oder bezogen auf den Basiswert und die Höhe der Refinanzierungskosten des Emittenten für das Eingehen der entsprechenden Absicherungsgeschäfte.

Selbst wenn also der Kurs des Basiswerts im Falle eines Bull Optionsscheins steigt bzw. im Falle eines Bear Optionsscheins fällt, kann eine Wertminderung des Optionsscheins aufgrund der sonstigen wertbestimmenden Faktoren eintreten.

Risiko im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften in dem Basiswert bei Optionsscheinen mit Knock-Out

Bei Optionsscheinen mit Knock-Out kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Aufbau oder die Auflösung von Absicherungspositionen durch den Emittenten die Preisentwicklung des Basiswerts der Optionsscheine so weit verstärkt, dass hierdurch gerade ein Knock-Out Ereignis ausgelöst wird und Optionsrechte entsprechend vorzeitig wertlos verfallen.

Risiko durch Eintritt eines Knock-Out Ereignisses außerhalb der Handelszeiten im Sekundärmarkt

Anleger sind grundsätzlich dem Risiko ausgesetzt, dass ein Knock-Out Ereignis auch außerhalb der Zeiten eintritt, an dem die Optionsscheine üblicherweise gehandelt werden. Dieses Risiko besteht insbesondere dann, wenn die Handelszeiten, an denen die Optionsscheine gehandelt werden, von den Handelszeiten abweichen, an denen der Basiswert üblicherweise gehandelt wird.

Risiko eines vorzeitigen Totalverlusts im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses

Bei Open End Turbo Bull Optionsscheinen endet die Laufzeit mit dem Knock-Out Zeitpunkt vorzeitig und die Optionsrechte verfallen wertlos, falls der in den Optionsscheinbedingungen definierte Kurs des Basiswerts innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungszeitraums der Knock-Out Barriere des Turbo Optionsscheins entspricht oder diese unterschreitet (Bull). Bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses erleiden Anleger einen Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals.

Preisrisiko im Zusammenhang mit einer steigenden impliziten Volatilität

Bei Open End Turbo Optionsscheinen wird der Preis der Optionsscheine während ihrer Laufzeit neben dem Kurs des Basiswerts von weiteren wertbestimmenden Faktoren beeinflusst, zu denen insbesondere die implizite Volatilität des Basiswerts gehört. Aus Sicht des Anlegers ist die Zunahme der impliziten Volatilität des Basiswerts ein Preisrisiko, wenn der Preis des Basiswerts in der Nähe der Knock-Out Barriere liegt.

Risiko des Totalverlusts infolge von Preissprüngen im Basiswert (Gap-Risiko)

Das Risiko von Preissprüngen im Basiswert, beispielsweise zwischen Handelsschluss des Vortages und Handelseröffnung am folgenden Handelstag, die ein Knock-Out Ereignis auslösen können, bezeichnet man als Gap-Risiko.

Risiko der Ausübung der Optionsscheine und Kündigungsrecht des Emittenten

Bei Open End Turbo Optionsscheinen mit Knock-Out besteht das Risiko einer unvorhergesehenen Beendigung der Laufzeit. Die Laufzeit der Optionsscheine endet entweder mit wirksamer Ausübung der Optionsscheine durch den Optionsscheininhaber oder durch eine Kündigung sämtlicher Optionsscheine durch den Emittenten oder bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses bzw. einer vorzeitigen Rückzahlung der Optionsscheine, sofern die Optionsscheinbedingungen eine vorzeitige Rückzahlung der Optionsscheine vorsehen.

Risiko im Zusammenhang mit Anpassungen des Basispreises und der Knock-Out Barriere

Bei Open End Turbo Bull Optionsscheinen mit Knock-Out unterliegen der Basispreis und die Knock-Out Barriere der Optionsscheine einer laufenden Anpassung. Um bei dem Emittenten im Zusammenhang mit den für die Optionsscheine eingegangenen Absicherungsgeschäften (Hedges), etwaige Dividendenzahlungen und anfallende Finanzierungskosten abzubilden, wird der Basispreis der Optionsscheine auf täglicher Basis um einen Anpassungsbetrag verändert. Anleger sollten beachten, dass der zur

Anpassung der Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine vom Emittenten in Ausübung seines billigen Ermessens bei Festlegung des Zinsbereinigungsfaktors bestimmte Anpassungsprozentsatz bei Vorliegen entsprechender Marktgegebenheiten in bestimmten Finanzierungskosten-Anpassungszeiträumen signifikant von dem für den ersten Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum festgelegten Anpassungsprozentsatz abweichen kann.

Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass ein Knock-Out Ereignis allein in Folge einer Anpassung der Knock-Out Barriere gemäß den Optionsscheinbedingungen eintreten kann.

Zudem wird an einem Anpassungstag die für den jeweils folgenden Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum maßgebliche Knock-Out Barriere nach billigem Ermessen des Emittenten gemäß den Optionsscheinbedingungen angepasst. Anleger sollten daher nicht darauf vertrauen, dass sich die Knock-Out Barriere während der Laufzeit der Optionsscheine stets im ungefähr gleichen Abstand zu dem Basispreis befindet.

Basiswertbezogene Risikofaktoren

Risiko in Zusammenhang mit Aktien als Basiswert

Sofern sich die Optionsscheine auf Aktien beziehen, hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung der Aktie ab. Risiken der Aktie sind damit auch Risiken der Optionsscheine. Die Entwicklung des Aktienkurses lässt sich nicht vorhersagen und ist bestimmt durch gesamtwirtschaftliche Faktoren, beispielsweise das Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten wie auch durch unternehmensspezifische Faktoren wie z.B. Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik. Die genannten Risiken können zu einem Gesamt- oder Teilverlust des Wertes der Aktie führen. Die Realisierung dieser Risiken kann dann für Inhaber von Optionsscheinen, die sich auf solche Aktien beziehen, zum Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals führen. Während der Laufzeit kann der Marktwert der Optionsscheine von der Wertentwicklung der Aktie abweichen.

Die Optionsscheine vermitteln keine Beteiligung an Aktien des Basiswerts, einschließlich etwaiger Stimmrechte und möglicher Rechte, Dividendenzahlungen, Zinsen oder andere Ausschüttungen zu erhalten, oder andere Rechte hinsichtlich der Aktie.

Risiken im Zusammenhang mit aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert

Sofern sich die Optionsscheine auf aktienvertretende Wertpapiere (meist in Form von American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen "Depositary Receipts") beziehen, sollten Anleger beachten, dass solche aktienvertretenden Wertpapiere im Vergleich zu einer Direktinvestition in Aktien weitergehende Risiken aufweisen können.

Der im Hinblick auf die Optionsscheine, die sich auf Depositary Receipts beziehen, zu zahlende Auszahlungsbetrag spiegelt nicht die Erträge wider, die ein Optionsscheininhaber erzielen würde, wenn er die den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien tatsächlich halten und die auf diese Aktien ausgeschütteten Dividenden erhalten würde, da der Preis der Depositary Receipts an jedem festgelegten Bewertungstag den Wert der ausgeschütteten Dividenden auf die zugrunde liegenden

Aktien gegebenenfalls nicht berücksichtigt.

Rechtlicher Eigentümer der den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depositary Receipts ist. Je nachdem, welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, ist es möglich, dass die entsprechende Rechtsordnung den Erwerber der Depositary Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten der zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Fall einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Sofern dies der Fall ist, verliert der Erwerber der Depositary Receipts die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. In einer solchen Konstellation besteht für den Optionsscheininhaber das Risiko eines Totalverlusts.

Abschnitt E - Angebot

 E.2b Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt. Entfällt; die Gründe für das Angebot sind Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken und die Nettoerlöse aus der Begebung von Optionsscheinen, die in diesem Basisprospekt dargestellt werden, werden vom Emittenten für seine allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet.

E.3 Beschreibung der Angebotskonditionen.

Angebotsmethode, Anbieter und Emissionstermin der Optionsscheine

Die Optionsscheine werden in einem freihändigen, fortlaufenden Angebot angeboten.

Das Angebot der Optionsscheine beginnt in Deutschland am 30.01.2017.

Anbieter der Optionsscheine ist der Emittent.

Emissionstermin, d. h. Ausgabetag ist: 30.01.2017

Die Optionsscheine dürfen nur angeboten oder verkauft werden, wenn alle anwendbaren Wertpapiergesetze und -vorschriften eingehalten werden, die in der Rechtsordnung, in der ein Kauf, Angebot, Verkauf oder eine Lieferung von Optionsscheinen erfolgt oder in der dieses Dokument verbreitet oder verwahrt wird, gelten, und wenn sämtliche Zustimmungen oder Genehmigungen, die gemäß den in dieser Rechtsordnung geltenden Rechtsnormen für den Kauf, das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Optionsscheine erforderlich sind, eingeholt wurden.

Die Optionsscheine dürfen insbesondere nicht von einem US-Pensionsplananleger oder von einem Rechtsträger, der das Vermögen eines US-Pensionsplananlegers nutzt, gekauft oder gehalten werden oder auf einen solchen übertragen werden. Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet US-Pensionsplananleger (benefit plan investor) (a) einen Altersvorsorgeplan (employee benefit plan) (im Sinne von Section 3(3) des ERISA), (b) einen Plan im Sinne und nach Maßgabe von Section 4975 des Internal Revenue Code oder (c) jeden Rechtsträger, zu dessen zugrunde liegenden Vermögenswerten aufgrund der Beteiligung eines Plans an dem Rechtsträger (gemäß den US-amerikanischen Department of Labor Regulations § 2510.3-101 (29 C.F.R. § 2510.3-101) in der durch den ERISA geänderten Fassung) Planvermögen zählt. Die

Optionsscheine wurden und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der Securities Act) oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines Einzelstaats oder einer anderen Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten registriert, der Emittent wurde und wird nicht als "Investmentgesellschaft" (investment company) gemäß dem US-amerikanischen Investment Company Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert (auf Grundlage von Section 3(c)(7) dieses Gesetzes) und es wurde und wird keine Person als Commodity Pool Operator des Emittenten gemäß dem US-amerikanischen Commodity Exchange Act in der jeweils geltenden Fassung (der CEA) und den Vorschriften der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission in seinem Rahmen (die CFTC-Vorschriften) registriert. Demzufolge dürfen Angebote, Verkäufe, Verpfändungen, Weiterverkäufe, Lieferungen oder anderweitige Übertragungen der Optionsscheine ausschließlich (a) im Rahmen einer Offshore-Transaktion (offshore transaction) (im Sinne von Regulation S des Securities Act (Regulation S)) und (b) an Personen, die sowohl (1) "Nicht-US-Personen" (Non-United States person) im Sinne der CFTC-Vorschrift 4.7 – jedoch für die Zwecke des Unterabschnitts (D) dieses Dokuments ohne Berücksichtigung der Ausnahme für qualifizierte geeignete Personen, die keine "Nicht-US-Personen" sind - als auch (2) keine "US-Personen" (U.S. persons) (im Sinne von Rule 902(k)(1) von Regulation S) sind (alle Personen, die unter die unmittelbar vorstehenden Punkte (1) und (2) fallen, werden als Zulässige Käufer bezeichnet), erfolgen. Erwirbt ein Zulässiger Käufer die Optionsscheine für Rechnung oder zugunsten einer anderen Person, muss es sich bei dieser anderen Person ebenfalls um einen Zulässigen Käufer handeln. Die Optionsscheine stellen keine Kontrakte über den Verkauf einer Ware zur künftigen Lieferung (contracts of sale of a commodity for future delivery) (oder Optionen darauf) nach Maßgabe des CEA dar bzw. wurden nicht als solche vertrieben. und der Handel mit den Optionsscheinen wurde nicht von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission im Rahmen des CEA zugelassen.

Ausgabepreis sowie Kosten und Steuern beim Erwerb

Der anfängliche Ausgabepreis beträgt EUR 0,53.

Entfällt, beim Erwerb der Optionsscheine entstehen keine Kosten oder Steuern, die seitens des Emittenten speziell für Käufer oder Zeichner anfallen.

Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich potentieller Interessenkonflikte.

E.4

Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen oder andere zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften werden in der Regel als Berechnungsstelle für die Optionsscheine tätig. Die vorgenannte Tätigkeit kann zu Interessenkonflikten führen, da es zu den Aufgaben der Berechnungsstelle gehört, bestimmte Festlegungen und Entscheidungen zu treffen, die den Preis der Optionsscheine oder die Höhe des Auszahlungsbetrags negativ beeinflussen können.

Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen oder andere zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften können aktiv in Handelsgeschäften im Basiswert, anderen auf diesen bezogenen Instrumenten oder Derivaten, Börsenoptionen oder Börsenterminkontrakten oder der Begebung von weiteren auf den Basiswert bezogenen Wertpapieren oder Derivaten tätig sein. Die Unternehmen können auch bei der Übernahme neuer Aktien oder anderer Wertpapiere des Basiswerts oder im Falle von Aktienindizes, einzelner darin enthaltener Gesellschaften, oder als Finanzberater der vorgenannten Einheiten beteiligt sein oder im kommerziellen Bankgeschäft mit diesen zusammenarbeiten. Die Unternehmen

müssen ihre in diesem Zusammenhang bestehenden Verpflichtungen unabhängig von den hieraus für die Optionsscheininhaber resultierenden Konsequenzen erfüllen und gegebenenfalls Handlungen vornehmen, die sie für notwendig oder angemessen erachten, um sich zu schützen oder ihre Interessen aus diesen Geschäftsbeziehungen zu wahren. Die vorgenannten Aktivitäten können zu Interessenkonflikten führen und den Preis des Basiswerts oder darauf bezogener Wertpapiere wie den Optionsscheinen negativ beeinflussen. Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen oder andere zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften können weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts ausgeben einschließlich solcher, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die Optionsscheine haben. Die Einführung solcher mit den Optionsscheinen im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Preis des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts und damit auf den Preis der Optionsscheine auswirken. Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen oder andere zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts erhalten, sind jedoch nicht zur Weitergabe solcher Informationen an die Optionsscheininhaber verpflichtet. Zudem können zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Preis der Optionsscheine auswirken. E.7 Schätzung der Ausgaben, Die geschätzten Ausgaben für die Optionsscheine, einschließlich der Kosten für die die dem Anleger vom Börsenzulassung, sind in dem Ausgabepreis bzw. dem Verkaufspreis enthalten. Wenn Emittenten oder Anbieter in der Anleger die Optionsscheine von einem Vertriebspartner erwirbt, kann der vom Anleger zu zahlende Kaufpreis Vertriebsentgelte enthalten, die vom Vertriebspartner Rechnung gestellt werden.

anzugeben sind.